

ZH_OBERGERICHT LE190001 vom 19. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190001

FR: ZH_OBERGERICHT LE190001 du 19 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190001 del 19 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Sie haben eine gemeinsame Tochter, D._____, geboren am tt.mm.1997. Seit dem 9. November 2017 standen sich die Parteien vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 75 E. 1 = Urk. 80 E. 1). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 21. Dezember 2018 (Urk. 75).

E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsteller zur Leistung von monatlichen Ehegattenunterhaltsbeiträgen an die Gesuchsgegnerin von Fr. 6'639.– ab 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018 (Phase I), Fr. 6'001.– für den Monat Juli 2018 (Phase II) und Fr. 5'511.– ab 1. August 2018 für die Dauer des Getrenntlebens (Phase III; Urk. 75, Dispositiv-Ziffer 3).

E. 1.2

Der Gesuchsteller beantragt, es seien die monatlichen Ehegattenunterhaltsbeiträge auf Fr. 4'909.– ab 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017, Fr. 4'566.–

- 9 - ab 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018, Fr. 4'208.– für den Monat Juli 2018, Fr. 4'458.– ab 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 und Fr. 3'958.– ab 1. Januar 2019 festzusetzen (Urk. 79 S. 2). Die Gesuchsgegnerin beantragt die Abweisung dieser Berufungsanträge (Urk. 89 S. 2). Im vorliegenden Berufungsverfahren sind sowohl die Einkommen als auch diverse Bedarfspositionen der Parteien umstritten.

E. 1.3

Die Unterhaltsbeiträge für D._____, die mündige Tochter der Parteien, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb nicht auf die diesbezüglichen Ausführungen (Urk. 79 S. 7 f.; Urk. 89 S. 8; Urk. 95 S. 13 f.; Urk. 101 S. 5; Urk. 107 S. 4) und die neu eingereichten Urkunden (Urk. 82/8; Urk. 91/10-11) der Parteien einzugehen ist.

2. Einkommen des Gesuchstellers

E. 2

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.Hinw. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer

5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1), welcher insbesondere bei Entscheiden betreffend Unterhalt erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. statt vieler BGer 5A_797/2012 vom 18. März 2013, E. 3.2.3). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1

- 7 - und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Die Anforderungen an die Begründung einer Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, nicht publiziert in BGE 142 III 271).

E. 2.1

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Unterhaltsbeiträge und die Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages. Die Regelung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen war vom Aufwand her marginal. Es erscheint auch im Berufungsverfahren angemessen, den Unterhaltsstreit mit 90% und der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages mit 10% zu gewichten.

E. 2.2

Mit Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge beantragt der Gesuchsteller die Reduktion der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge auf Fr. 4'909.– für die Zeit ab 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017, Fr. 4'566.– für die Zeit ab 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018, Fr. 4'208.– für den Monat Juli 2018, Fr. 4'458.– für die Zeit ab 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 und Fr. 3'958.– für die Zeit ab 1. Januar 2019 (Urk. 79 S. 2). Die Gesuchsgegnerin hingegen beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 89 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt der Gesuchsteller damit die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs von insgesamt Fr. 151'739.– (3 x Fr. 4'909.– + 6 x Fr. 4'566.– + 1 x Fr. 4'208.– + 5 x Fr. 4'458.– + 21 x Fr. 3'958.–). Die Gesuchsgegnerin beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids. Sie verlangt

demnach im Berufungsverfahren Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 209'038.– (9 x Fr. 6'639.– + 1 x Fr. 6'001.– + 26 x Fr. 5'511.–). Im Ergebnis be- trägt die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers über eine mutmassliche Gültigkeits- dauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren insgesamt Fr. 165'627.– (9 x Fr. 5'496.– + 1 x Fr. 4'857.– + 26 x Fr. 4'281.–). Damit obsiegt der Gesuchsteller mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu 75%. In Bezug auf den

- 33 - Prozesskostenbeitrag obsiegt der Gesuchsteller vollumfänglich (vgl. nachfolgend E. IV.B).

E. 2.3

Gesamthaft betrachtet obsiegt der Gesuchsteller im vorliegenden Beru- fungsverfahren zu rund 4/5. Es rechtfertigt sich daher, dem Gesuchsteller 1/5 und der Gesuchsgegnerin 4/5 der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. 3. Sodann hat die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller eine auf 3/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwen- dung von § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 Anw- GebV auf Fr. 4'500.– festzusetzen, womit die Gesuchsgegnerin zu verpflichten ist, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 2'700.–, zuzüglich 7.7% MwSt. (vgl. Urk. 79 S. 2), mithin gerundet von Fr. 2'908.–, zu bezahlen. B.

Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege 1. Die Gesuchsgegnerin beantragt, es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, ihr für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 20'000.– zu be- zahlen oder es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 89 S. 2). Sie begründet dies damit, dass sie sich mangels Geld eine anwaltliche Vertretung nicht leisten könne und sich daher vor Gericht selbst vertreten müsse. Das Ge- such um unentgeltliche Rechtspflege sei erstinstanzlich abgewiesen worden. Sie sei mittellos und könne sich nicht noch mehr verschulden (Urk. 89 S. 2). Der Ge- suchsteller widersetzt sich diesem Antrag (Urk. 95 S. 2). 2. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Beistandspflicht aus Familienrecht nach (vgl. BGE 127 I 205 E. 3.b m.w.Hinw.). Die angesprochene Partei respektive der leistungsfähige Ehegatte kann im Rahmen eines Endentscheides praxismässig gestützt auf die eheliche Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB verpflichtet werden, der anspre- chenden Partei respektive dem unbemittelten anderen Ehegatten auf dessen Be- gehren hin die Gerichts- und Anwaltskosten in Form eines Prozesskostenbeitrags zu ersetzen (ZR 85 Nr. 32). Dies ist ein Gebot des Rechtsschutzes und dient der Waffengleichheit unter den Ehegatten. Die Zusprechung eines Prozesskostenbei-

- 34 - trags setzt einerseits Bedürftigkeit der ansprechenden und andererseits Leistungs- fähigkeit der angesprochenen Partei im Zeitpunkt des Entscheids voraus (ZK- Bräm/Hasenböhler, Art. 159 ZGB N 135). Es sind die für die Gewährung des pro- zessualen Armenrechts entwickelten Grundsätze – Mittellosigkeit und Nicht- Aussichtslosigkeit – analog anzuwenden. Die Beistandsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die ansprechende Partei ohne Beeinträchtigung des angemessenen Le- bensunterhalts nicht über eigene Mittel rechtlich oder tatsächlich und binnen nütz- licher Frist verfügen kann, um die bereits aufgelaufenen und künftig zu erwarten- den Gerichts- und Anwaltskosten (Prozesskosten) innert nützlicher Frist, gegebe- nenfalls in Raten, zu bezahlen (ZR 90 Nr. 57; ZR 98 Nr. 35). Da die Prozesskos- ten regelmässig nur während eines befristeten Zeitraums anfallen, ist es einer Partei zudem zuzumuten, vorübergehend auf den gewohnten Lebensstandard zu verzichten. Es ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen, inwieweit es einer Partei

zuzumuten ist, für die Prozesskosten aufzukommen (ZR 96 Nr. 11). Die prozessuale Bedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die gesuchstellende Partei mit ihrem Aktivsaldo (Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Ausgaben) die mutmasslichen Prozesskosten innert eines Jahres bzw. bei kostspieligen Prozessen innert zweier Jahre bezahlen kann oder zumindest könnte (Daniel Wuffli, SSZR - Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Band Nr. 21, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, S. 136 Rz. 318; OGer ZH LE170006 vom 21.08.2017, E. III.3.2). 3. Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass die Gesuchsgegnerin sowohl den von ihr angebehrten Prozesskostenbeitrag wie auch das von ihr gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nur äusserst rudimentär begründet (vgl. Urk. 89 S. 2). Sie beschränkt sich darauf, lediglich pauschal ihre Mittellosigkeit zu behaupten und unterlässt es insbesondere, ihre Vermögensverhältnisse substantiiert darzulegen (vgl. Urk. 101 S. 4). Fraglich ist daher, ob auf ihren Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages bzw. um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege überhaupt einzutreten ist, was vorliegend aber letztlich offenbleiben kann.

- 35 - Wie dargelegt, beläuft sich der familienrechtliche – erweiterte – Bedarf der Gesuchsgegnerin ab 1. August 2018 auf Fr. 4'174.–. Diesem stehen monatliche Einnahmen von Fr. 5'558.–, nämlich das Erwerbseinkommen der Gesuchsgegnerin in der Höhe von Fr. 1'277.– und die – entsprechend gefestigter Praxis der Kammer bei der Beurteilung zu berücksichtigenden (OGer ZH LE160027 vom 09.11.2016, E. D.3; OGer ZH LE140044 vom 23.02.2015, E. IV.2.2) – der Gesuchsgegnerin zuerkannten Unterhaltsleistungen des Gesuchstellers von Fr. 4'281.–, gegenüber (vgl. E. III.A.6), womit ein monatlicher Überschuss von Fr. 1'384.– resultiert. Der Gesuchsgegnerin ist es damit innerhalb eines Jahres ohne Weiteres möglich, die vorliegend auf sie entfallenden Gerichtskosten von Fr. 3'200.– und die von ihr an den Gesuchsteller zu leistende reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'908.– (vgl. E. IV.A) zu bezahlen. Ob die Gesuchsgegnerin auch über Vermögen verfügt, kann somit dahingestellt bleiben. Nach dem Gesagten kann der Gesuchsgegnerin im Ergebnis für das vorliegende Berufungsverfahren keine (prozessuale) Mittellosigkeit bescheinigt werden. Ihre Anträge auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags durch den Gesuchsteller bzw. auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1-2 und 4-5 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 21. Dezember 2018 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Auf die Anträge der Gesuchsgegnerin auf gerichtliche Anordnung einer umfassenden Buchhaltungs- und Steuerprüfung der Firma C._____ Baumanagement AG der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und einer Unternehmensbewertung auf Stichtag 30. September 2017 sowie auf Unterstellung der Firma C._____ Baumanagement AG unter amtliche Aufsicht wird nicht eingetreten.

- 36 - 3. Der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags durch den Gesuchsteller sowie ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 4. Auf den Antrag der Gesuchsgegnerin, der Gesuchsteller sei unter Bedrohung mit Strafe wegen Art. 217 Strafgesetz anzuweisen, ihr die vollstreckbaren ausstehenden Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 8'969.– sofort zu überweisen, wird nicht eingetreten. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für die Dauer des Getrenntlebens

monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: a) Fr. 5'496.– pro Monat für den Zeitraum ab 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018 (Phase I); b) Fr. 4'857.– für den Monat Juli 2018 (Phase II); c) Fr. 4'281.– pro Monat für den Zeitraum ab 1. August 2018 für die Dauer des Getrenntlebens (Phase III). Allfällig bereits geleistete Unterhaltszahlungen des Gesuchstellers können in Abzug gebracht werden. 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 4'000.– werden zu 1/3 dem Gesuchsteller und zu 2/3 der Gesuchsgegnerin auferlegt. 3. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'231.– zu bezahlen. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.

- 37 - 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu 1/5 dem Gesuchsteller und zu 4/5 der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem Kostenvorschuss des Gesuchstellers verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller den geleisteten Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 3'200.– zu ersetzen. 6. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für das zweitinstanzliche Verfahren eine auf 3/5 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'908.– zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 38 - Zürich, 19. Juli 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N.A. Gerber versandt am: mc

E. 3

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) nur noch berücksichtigt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1; BGer 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015, E. 3.2.2).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte aus, die Gesuchsgegnerin sei am 4. März 2018 für die Amtsdauer 2018-2022, beginnend ab dem 1. Juli 2018, in die Schulkommission der Gemeinde G. _____ ZH gewählt worden, wobei es sich um ein Arbeitspensum von 20%-30% handle. Als Mitglied der Schulkommission verdiene die Gesuchsgegnerin jährlich Fr. 17'500.– brutto inklusive allfälliger Spesen. Abzüglich der üblichen Sozialabgaben in der Höhe von 12,45% (AHV, ALV, IV, EO, PK) resultiere für die Gesuchsgegnerin ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 1'277.– ([Fr. 17'500.– – 12,45%]: 12; Urk. 75 E. 4.1.7.1). Dies ist im Berufungsverfahren unbestritten geblieben.

E. 3.2

In Bezug auf die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens seitens der Gesuchsgegnerin führte die Vorinstanz aus, die Parteien hätten sich übereinstimmend am 30. September 2017, d.h. vor etwas mehr als einem Jahr, getrennt. Weiter sei unbestritten geblieben, dass die Gesuchsgegnerin seit 21 Jahren nicht mehr erwerbstätig gewesen sei. Ein solch langer Erwerbsunterbruch lasse darauf schliessen, dass die Eheleute während der Ehe eine klassische Rollenverteilung gelebt hätten, in welcher vornehmlich der Gesuchsteller erwerbstätig gewesen sei. Das Abstellen auf diese klassische Rollenverteilung erscheine vorliegend gerechtfertigt, zumal noch keine mehrjährige Trennung vorliege. Darüber hinaus sei für die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei der Gesuchsgegnerin zu beachten, dass es bei ihr nicht um die Ausdehnung einer bereits bestehenden Arbeitstätigkeit gehe, sondern um einen beruflichen Wiedereinstieg nach jahrelangem Erwerbsunterbruch. Mit ihren knapp 52 Jahren im Zeitpunkt der Trennung sei die Gesuchsgegnerin gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum neuen Recht bereits über der Altersgrenze, bis zu welcher ein vollständiger und dauerhafter Wiedereinstieg ins Berufsleben möglich sei. Auch die guten finanziellen Verhältnisse der Parteien – obgleich neu zwei Haushalte zu bewältigen seien – liessen keinen anderen Schluss zu. Ergänzend anzumerken sei, dass die Gesuchsgegnerin seit August 2018 erwerbstätig sei; sie arbeite mit einem Pensum von 20%-30% bei der Schulkommission der Gemeinde G. _____ ZH. Darüber hinaus absolviere sie zur Zeit eine Aus- und Weiterbildung als Immobilienbewirtschafterin. Damit bemühe sich die Gesuchsgegnerin bereits um die Erzielung eines höheren Einkommens. Gestützt auf diese Ausführungen und den

- 21 - Umstand, dass die Gesuchsgegnerin bereits einer Arbeitstätigkeit nachgehe, sei es ihr entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers nicht zuzumuten, eine weitere als die bereits bestehende Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Gesuchsgegnerin sei somit kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Weitere Ausführungen zu den Suchbemühungen der Gesuchsgegnerin sowie der Arthrose an der Wirbelsäule erübrigten sich damit (Urk. 75 E. 4.1.7.5 f.). Weder mit seinem Vorbringen, dass die Vorinstanz sich nicht mit den von ihm eingereichten diversen offenen Stelleninseraten auseinandergesetzt habe (Urk. 79 S. 6), noch mit seiner Feststellung, die Gesuchsgegnerin habe keine Betreuungsaufgaben mehr und wäre in der Lage, neben ihrer Schulkommissionstätigkeit (20%) und ihrer Weiterbildung (abends) noch eine zusätzliche Arbeitstätigkeit anzunehmen (Urk. 79 S. 7), stellt der Gesuchsteller einen erkennbaren Bezug zum angefochtenen Urteil her. Er genügt daher hiermit der gesetzlichen Begründungslast im Sinne einer (sachbezogenen) Auseinandersetzung mit dem Entscheid der ersten Instanz nicht (vgl. E. II.2). Dasselbe gilt in Bezug auf seine Behauptung, die Vorinstanz habe die Parteien ungleich behandelt, habe er nämlich dargelegt, dass er mehr als 100% erwerbstätig sei und sein müsse, um sein Einkommen zu erzielen, und habe das Gericht es dennoch als nicht angemessen und zumutbar erachtet, dass die Gesuchsgegnerin ihre freie Arbeitskraft monetär umsetze und selber ein höheres Einkommen als bei der Schulbehörde erziele, was mit einem hypothetischen Einkommen der Gesuchsgegnerin mindestens teilweise kompensiert werden müsse (Urk. 79 S. 6). Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang, dass der Gesuchsteller davon absah, das ihm von der Vorinstanz angerechnete Einkommen, abgesehen von den Dividendeneinkünften, anzufechten bzw. geltend zu machen, er sei hiermit zu Unrecht zu einem Arbeitspensum von mehr als 100% verpflichtet worden, weshalb sich Weiterungen diesbezüglich

erübrigen. Ins Leere zielt weiter das Vorbringen des Gesuchstellers, entgegen der im vorinstanzlichen Urteil vorgebrachten Begründung habe das Gericht es noch in seinem Schreiben an die Parteien vom

E. 3.3

Die Vorinstanz erwog im Weiteren, es sei unbestritten, dass die Gesuchsgegnerin seit der Trennung, damit seit Anfang Oktober 2017 bis Ende Juli 2018 durch die volljährige Tochter D._____ monatlich mit Fr. 500.– unterstützt worden sei. Diese Unterstützungsleistungen seien der Gesuchsgegnerin während dieser Periode als zusätzliches Einkommen anzurechnen (Urk. 75 E. 4.1.7.2). Die Gesuchsgegnerin moniert in der Berufungsantwort, die Unterstützung von Fr. 500.– durch ihre Tochter, die ihr bis Ende Juli 2018 als Einkommen angerechnet worden sei, sei ein klarer Fehler ihrer Anwältin, der korrigiert werden müsste. Sie habe ihr das mehrmals gesagt, sei aber leider nicht gehört worden. Die Fr. 500.– seien nur eine Durchlaufposition und keine Unterstützung gewesen. Auch der Gesuchsteller wisse das genau. Gemäss Abmachung vom August 2016 mit ihm hätten sie nur verlangt, dass D._____ ihr Natel Abo und ihre Krankenkas-

- 23 - se selber bezahle. Die Krankenkassenrechnung für beide laufe aber auf ihren Namen. Darum habe sie jeweils die ganze Rechnung von ihrem Konto überwiesen und D._____ habe ihren Anteil unter dem Titel Haushalt zurückvergütet. Das Gleiche mit der Natelrechnung, die auch sie bezahlt habe (... [Krankenkasse] Fr. 432.– + Natel Fr. 60.–; Urk. 89 S. 7). Diese neuen Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Berufungsantwort sind verspätet. Sie hätten problemlos bereits vor Vorinstanz vorgebracht werden können. Sie sind nicht mehr zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Das Verhalten der früheren Anwältin der Gesuchsgegnerin ist ohne Weiteres der Gesuchsgegnerin zuzurechnen, da diese mit einer Vollmacht der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 8) gehandelt hat. Die Gesuchsgegnerin selber hat im Übrigen vor Vorinstanz im Rahmen ihrer Befragung vorbehaltlos anerkannt, bis 1. August 2018 Fr. 500.– von ihrer Tochter erhalten zu haben (vgl. Prot. I S. 32).

E. 3.4

Es bleibt somit dabei, dass bei der Gesuchsgegnerin von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 500.– von 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018 (Phase I), von Fr. 1'777.– im Juli 2018 (Phase II) und von Fr. 1'277.– ab 1. August 2018 (Phase III) auszugehen ist. 4. Bedarf des Gesuchstellers a) Mietkosten Die Vorinstanz führte aus, der Gesuchsteller mache Mietkosten von Fr. 1'970.– inkl. Nebenkosten sowie Parkplatzkosten geltend. Zudem mache er Stromkosten von Fr. 60.– geltend. Die Gesuchsgegnerin mache geltend, dass sich der Gesuchsteller eine günstigere Wohnung zutun könne, anerkenne jedoch Mietkosten in der Höhe von Fr. 1'900.–. Ebenso mache sie geltend, dass der Strom über den Grundbetrag zu decken sei. Weiter sei der Parkplatz diskutabel. Ausgewiesen seien vorliegend ein Nettomietzins von Fr. 1'800.–, Nebenkosten von Fr. 100.– sowie die Kosten für den Parkplatz von Fr. 120.–. Die Stromkosten von Fr. 60.– seien nicht als Mietnebenkosten zu berücksichtigen. Dem Gesuchsteller seien somit Mietkosten inkl. Nebenkosten und Parkplatz in der Höhe von total Fr. 2'020.– anzurechnen (Urk. 75 E. 4.1.8.3.2).

- 24 - Die Gesuchsgegnerin bringt vor, dem Gesuchsteller seien ab August 2018 nur noch die gleichen Mietkosten zugestehen wie ihr, nämlich Fr. 1'405.–. Sie wohne seit August 2018 aus Kostengründen in einer kleinen Sozialwohnung, die nicht ihrem gelebten Stand

entspreche. Der Gesuchsteller wohne alleine in einer 4 ½ - Zimmerwohnung. Da er weder im Geschäft noch privat etwas zur Kostenminderung beigetragen habe, dürfe ihm nur der kleinere Betrag im Grundbedarf angerechnet werden (Urk. 89 S. 7). Wohnkosten sind grundsätzlich im effektiven Umfang im Grundbedarf zu berücksichtigen. Sie setzen sich aus der monatlichen Miete sowie den gemäss Mietvertrag zu bezahlenden Nebenkosten zusammen. Erscheinen die effektiven Kosten mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse oder des örtlichen Wohnungsmarktes indes als übersetzt, so kann dieser Betrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist (für die Kündigung) auf ein entsprechendes Normalmass reduziert werden (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, in: FamPra 2014, S. 320 f.; Six, Eheschutz, 2. Aufl., Rz. 2.93 ff.). Vorliegend erscheinen die ausgewiesenen Wohnkosten des Gesuchstellers von monatlich Fr. 2'020.– inkl. Nebenkosten und Parkplatz (Urk. 3/1; Urk. 37/56) den persönlichen respektive finanziellen Verhältnissen sowie den örtlichen Gegebenheiten durchaus als angemessen. Die Gesuchsgegnerin selbst hat im Übrigen vor Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die Parteien bis anhin in einem 4 ½ -Zimmerhaus auf drei Stockwerken, 120m² umfassend, mit Bastelraum, eigener Waschküche sowie einem grossen Garten gewohnt hätten und – wie auch im Berufungsverfahren – den Standpunkt vertreten, eine Wohnung zu einem Mietzins von Fr. 1'400.– entspreche nicht dem bisher gelebten Standard der Parteien (Urk. 51 S. 1). Damit hat es sein Bewenden. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchsgegnerin die Höhe der in ihrem Bedarf berücksichtigten effektiven Mietkosten von Fr. 1'405.– im Berufungsverfahren nicht beanstandet und der Gesuchsteller ihr im vorinstanzlichen Verfahren auch Fr. 1'800.– als angemessene Mietkosten zugestanden hat (vgl. Urk. 16 S. 3). Was die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die Wohnkosten des Gesuchstellers ableiten will, wenn sie vorbringt, da der Gesuchsteller jetzt auch noch

- 25 - Bürokosten geltend mache, sei das Büro in G._____ zu schliessen, womit ca. Fr. 30'000.– pro Jahr eingespart werden könnten (Urk. 89 S. 7), erhellt nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. b) Kommunikationskosten Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller mache Kommunikationskosten von Fr. 150.– geltend. Die Gesuchsgegnerin führe hierzu aus, dass nur ein Teil anzurechnen sei, da der andere Teil über das Unternehmen laufe. Belege, dass allfällige Kommunikationskosten über das Geschäft liefen, seien von der Gesuchsgegnerin jedoch keine eingereicht worden. Der Betrag von Fr. 150.– liege im gerichtlichen Rahmen und erscheine vorliegend angemessen, weshalb er im Bedarf des Gesuchstellers zu berücksichtigen sei (Urk. 75 E. 4.1.8.3.3). Die Gesuchsgegnerin rügt in der Berufungsantwort, die dem Gesuchsteller zugestandenen Kommunikationskosten seien zu hoch. Der Gesuchsteller habe kein privates Handy, alles laufe über die Firma (Urk. 89 S. 7). Mit dieser blossen Wiederholung ihrer Vorbringen vor Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 66 S. 2), die von dieser bereits diskutiert wurden, genügt die Gesuchsgegnerin der Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (E. II.2). Es bleibt damit bei den von der Vorinstanz im Bedarf des Gesuchstellers berücksichtigten Kommunikationskosten von Fr. 150.–. c) Steuern Die Vorinstanz führte aus, unter Berücksichtigung des Einkommens des Gesuchstellers, der Dividendenausschüttung in der Höhe von Fr. 100'000.– brutto sowie der noch festzusetzenden Unterhaltsbeiträge erscheine – unter Zuhilfenahme des Steuerrechners des Obergerichts des Kantons Zürich – eine Steuerbelastung von monatlich ca. Fr. 720.– als angemessen (Urk. 75 E. 4.1.8.3.8). Der Gesuchsteller moniert in seiner Berufung, er habe anlässlich der Hauptverhandlung vor

Vorinstanz vortragen lassen, dass er die zum Abbau seiner Konto- korrentschulden verwendeten "Dividendenausschüttungen" als Einkommen ver- steuern müsse, was zu einer höheren Steuerlast führe. Entsprechend habe er dies auch mit seinen Beilagen Urk. 17/28-29 vorgerechnet. Zu Unrecht habe die

- 26 - Vorinstanz nur eine monatliche Steuerlast von Fr. 700.– errechnet. Seine Nachrechnung habe selbst unter Abzug der zu hohen Unterhaltsbeiträge an die Ge- suchsgegnerin einen Steuerbetrag von Fr. 13'981.– für 2017 und Fr. 18'100.– für 2018 (-2022) ergeben. Der in der Unterhaltsberechnung für 2017 einzusetzende Steuerbetrag betrage somit monatlich mindestens Fr. 1'165.–, jener für 2018 mo- natlich mindestens Fr. 1'508.–. Diese Steuerbeträge erhöhten sich noch entspre- chend, wenn die Unterhaltsbeiträge vom Obergericht antragsgemäss reduziert würden, was wiederum zu entsprechend tieferen Unterhaltsbeiträgen führen wer- de. Die korrekte Steuerbelastung ergebe sich letztlich aus der Berechnung des Obergerichtes (Urk. 79 S. 6). Vorliegend sind Unterhaltsbeiträge an die Gesuchsgegnerin ab 1. Oktober 2017 festzusetzen (vgl. Urk. 75 E. 4.1.16; nachfolgend E. III.A.6). Aus der Jahresrech- nung der C._____ Baumanagement AG 2017 (Urk. 35/41) ergibt sich, dass 2017 keine Dividendenausschüttung erfolgte. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. III.A.2.3.1) macht der Gesuchsteller in der Berufung verspätet geltend, dass es am 28. November 2018 eine Dividendenausschüttung von Fr. 150'000.– gegeben habe, und steht zudem für die weiteren Jahre nicht fest, dass es Dividendenaus- schüttungen gibt bzw. geben wird, welche für den Gesuchsteller steuerlich rele- vant wären. Es ist somit für die Steuerberechnung einzig auf das durchschnittliche Nettojahreseinkommen des Gesuchstellers von Fr. 130'872.– (12 x Fr. 10'906.–; vgl. E. III.A.2.3.3) abzustellen. Hiervon sind die zu zahlenden Unterhaltsbeiträge (vgl. E. III.A.6) sowie die allgemeinen Steuerabzüge (Berufsauslagen, Versiche- rungsprämien) in Abzug zu bringen. Es resultiert ein geschätztes steuerbares Einkommen des Gesuchstellers für die Phasen I + II von rund Fr. 52'000.– und für die Phase III von rund Fr. 67'000.–. Gemäss dem Steuerrechner des Kantons Zü- rich (www.steueramt.zh.ch) ergibt sich für die Gemeinde H._____ eine monatliche Steuerbelastung (inkl. direkte Bundessteuer) in den Phasen I + II von rund Fr. 400.– und in der Phase III von rund Fr. 600.– (Grundtarif, konfessionslos [vgl. Urk. 15/11 S. 5]). d) Fazit

- 27 - Es resultiert ein monatlicher Bedarf des Gesuchstellers in den Phasen I und II von Fr. 5'041.– und in der Phase III von Fr. 5'241.– (Grundbetrag: Fr. 1'200.–, Miet- kosten: Fr. 2'020.–, Kommunikationskosten: Fr. 150.–, Krankenkasse: Fr. 670.–, Arbeitsweg: Fr. 440.–; auswärtige Verpflegung: Fr. 110.–, Versicherungen: Fr. 51.–, Steuern: Fr. 400.– [Phase I + II] bzw. Fr. 600.– [Phase III]). 5. Bedarf der Gesuchsgegnerin a) Grundbetrag Die Gesuchsgegnerin bringt in Bezug auf den in ihrem Bedarf berücksichtigten Grundbetrag vor, weil sie mit ihrer Tochter zusammenlebe, erhalte sie unter die- ser Position Fr. 100.– weniger angerechnet als der Gesuchsteller, obwohl ihre Tochter nichts zahlen könne, sondern im Gegenteil noch von ihr unterstützt werde (Urk. 89 S. 7). Diesbezüglich ist der Gesuchsgegnerin entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrem Bedarf korrekterweise einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– ein- gesetzt hat (Urk. 75 E. 4.1.9.3.1). Gemäss Ziff. II.1 des für diese Frage massgeb- lichen Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kan- tons Zürich, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenz- minimums, vom 16. September 2009 ist einzig darauf abzustellen, ob eine allein- stehende Partei in einer Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen lebt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen ist in

diesem Zusammenhang irrelevant. b) Unterhalt Auto Die Vorinstanz erwog, mit Bezug auf die Autokosten, welche auch im Bedarf des Gesuchstellers berücksichtigt worden seien, rechtfertige es sich aufgrund der finanziellen Verhältnisse sowie dem bisher gelebten Lebensstandard, der Gesuchsgegnerin den von ihr geltend gemachten Betrag (Urk. 19/9) von Fr. 200.– für das Auto im Bedarf anzurechnen (Urk. 75 E. 4.1.9.3.7). Die Gesuchsgegnerin verlangt im Rahmen der Berufungsantwort die Berücksichtigung von Fr. 440.– für die Autokosten in ihrem Bedarf. Zur Begründung verweist sie lediglich auf die im Bedarf des Gesuchstellers berücksichtigten Fr. 440.– für den Privatanteil seines

- 28 - Fahrzeugs (Urk. 89 S. 7). Dieser neue Antrag der Gesuchsgegnerin beruht somit nicht auf neuen Tatsachen und Beweismitteln, daher ist er im Berufungsverfahren nicht mehr zulässig (vgl. Art. 317 ZPO). Es bleibt somit bei den von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Fr. 200.– für die Autokosten. c) Gesundheitskosten Die Vorinstanz führte aus, die Gesuchsgegnerin mache geltend, dass sie aufgrund ihrer Arthrose regelmässig zur Osteopathie gehen müsse und ihr deshalb Gesundheitskosten von Fr. 250.– anzurechnen seien. In einer ersten Eingabe habe sie hierzu jedoch keine Unterlagen ins Recht gelegt respektive auf die Rechnung für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung verwiesen. In einer weiteren Eingabe mache sie ungedeckte Gesundheitskosten von Fr. 138.30 geltend und reiche hierzu die Kostenzusammenstellungen der Jahre 2014 bis 2017 der ... [Krankenkasse] ins Recht. Demgegenüber führe der Gesuchsteller in seiner Bedarfstabelle keine Ausgaben für ungedeckte Gesundheitskosten der Gesuchsgegnerin auf. Grundsätzlich dürften Gesundheitskosten nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft dargetan werde, dass solche regelmässig sowie effektiv anfielen und bezahlt würden. Gesundheitskosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht erfasst seien, seien grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es liege zwar kein Beleg bei den Akten, welcher eine Arthrose nachweise, jedoch sei der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin an Arthrose leide, vom Gesuchsteller auch nicht in Abrede gestellt worden. Aus den eingereichten Kostenzusammenstellungen sei jedoch nicht ersichtlich, ob die angefallenen Kosten auch tatsächlich auf die Arthrose zurückzuführen seien respektive ob es sich hierbei um regelmässig anfallende effektive Kosten handle. Es rechtfertige sich somit vorliegend, der Gesuchsgegnerin ungedeckte Gesundheitskosten von monatlich Fr. 80.– anzurechnen (Franchise von Fr. 600.–/Jahr sowie Durchschnitt Selbstbehalt für 2016 und 2017: [Fr. 226.70 + Fr. 513.40] : 2; Urk. 75 E. 4.1.9.3.5). Mit dieser Begründung setzt sich die Gesuchsgegnerin in ihrer Berufungsantwort nicht auseinander. Sie beschränkt sich im Wesentlichen vielmehr darauf, ihren bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunkt zu wiederholen (vgl. Urk. 12 S. 2), wonach

- 29 - sie aufgrund von Arthrose eine regelmässige Behandlung nötig habe (Urk. 89 S. 7). Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht nicht nach (vgl. E. II.2). Des Weiteren war die Gesuchsgegnerin bei Urteilsfällung bereits seit knapp drei Jahren im Besitz des ärztlichen Berichts von Dr. med. I. _____ vom 28. Januar 2016. Die Urk. 91/8 sowie die daraus abgeleiteten Vorbringen der Gesuchsgegnerin sind daher verspätet und im Berufungsverfahren nicht zu beachten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Auch mit den neu eingereichten, nach dem Datum des vorinstanzlichen Entscheides ergangenen Urkunden (Urk. 91/7; Urk. 97/9) vermag die Gesuchsgegnerin keine regelmässig anfallenden effektiven Kosten glaubhaft zu machen. Insbesondere ergeben sich aus der Kostenzusammenstellung der ... [Krankenkasse] für das Jahr 2018 keine über den von der

Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Betrag von Fr. 80.– monatlich hinausgehende Gesundheitskosten (Franchise von Fr. 600.–/Jahr sowie Selbstbehalt für 2018 von Fr. 343.55/Jahr; Urk. 91/7). Es ist somit für die Unterhaltsberechnung von den von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten Gesundheitskosten von Fr. 80.– auszugehen. d) Fazit Es bleibt nach dem Gesagten bei dem von der Vorinstanz für die Unterhaltsberechnung berücksichtigten Bedarf der Gesuchsgegnerin in den Phasen I und II von Fr. 5'627.– und in der Phase III von Fr. 4'174.– (Grundbetrag: Fr. 1'100.–, Mietkosten: Fr. 2'858.– [Phase I + II] bzw. Fr. 1'405.– [Phase III], Kommunikationskosten: Fr. 150.–, Krankenkasse: Fr. 779.–, Gesundheitskosten: Fr. 80.–, Versicherungen: Fr. 60.–; Unterhalt Auto: Fr. 200.–; Steuern Fr. 400.–). 6. Unterhaltsberechnung

E. 4

Zwar gilt im Eheschutzverfahren der Untersuchungsgrundsatz und es ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 272 ZPO), jedoch entbindet dies die Parteien nicht davon, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken. So tragen die Parteien wie unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes die Last, die relevanten Tatsachenbehauptungen aufzustellen, zu bestreiten und wenn nötig zu substantiieren (BK ZPO-Hurni, Art. 55 N 63; OGer ZH LE150023 vom 30.09.2015, E. II.4.3).

E. 5

Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Gesuchsgegnerin weder eine umfassende Buchhaltungs- und Steuerprüfung der Firma C._____ Baumanagement AG der Geschäftsjahre 2013 bis 2018 noch eine Unternehmensbewertung auf Stichtag 30. September 2017 beantragt (Urk. 89, Antrag 3). Die Gesuchsgegnerin begründet diese neuen Anträge in ihrer Berufungsantwort mit keinem Wort (vgl. Urk. 89). Sie erklärt nicht, weshalb sie diese nicht bereits vor Vorinstanz stellte bzw. welche neuen Umstände dazu führten, dass sie diese Anträge nun im Berufungsverfahren stellt. Auf diese neuen Anträge ist nicht einzutreten, da die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Dasselbe gilt für den neuen Antrag der Gesuchsgegnerin, die C._____ Baumanagement AG solle der amtlichen Aufsicht unterstellt und die getätigten Ausgaben sollten auf Geldverschwendung des Gesuchstellers überwacht werden (Urk. 89, Antrag 3). Zudem sind die möglichen Eheschutzmassnahmen im Gesetz abschliessend aufgezählt

- 8 - (numerus clausus; Art. 172 Abs. 3 ZGB; BGE 114 II 18 E. 3). Die amtliche Beaufsichtigung einer Aktiengesellschaft fällt nicht darunter.

E. 6

Die Gesuchsgegnerin stellt im Rahmen der Berufungsantwort den Antrag, der Gesuchsteller sei unter Strafandrohung gemäss Art. 217 StGB anzuweisen, dass er die vollstreckbaren ausstehenden Unterhaltsbeiträge in der Höhe von (derzeit) Fr. 8'969.– sofort an sie überweise (Urk. 89, Antrag 5) und bringt zur Begründung vor, das Eheschutzurteil sei gemäss Verfügung vom 31. Januar 2019 bis zum anerkannten Notbedarf sofort vollstreckbar und der Gesuchsteller habe "die gerichtlich vollstreckten Unterhaltszahlungen nicht erfüllt" (Urk. 89 S. 2). Mangels Rechtsschutzinteresse ist auf diesen Antrag der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), denn mit dem angefochtenen Urteil (Urk. 75) in Verbindung mit dem Entscheid der Kammer vom 31. Januar 2019 betreffend aufschiebende Wirkung (Urk. 87) verfügt sie bereits über einen vollstreckbaren Unterhaltstitel. Lautet der Entscheid auf eine Geldzahlung, so wird er nach den

Bestimmungen des SchKG vollstreckt (Art. 335 Abs. 2 ZPO), womit der Unterhaltsgläubiger bei nicht fristgerechter Leistung der Geldzahlung eine Betreuung einzuleiten hat. Erhebt der Unterhaltsschuldner Rechtsvorschlag, kann der Unterhaltsgläubiger das Rechtsöffnungsverfahren einleiten. III. A. Unterhalt 1. Ausgangslage

E. 6.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist von folgenden Einkommen und Bedarfen der Parteien auszugehen:

- 30 - Phase I (01.10.2017- Phase II Phase III 30.06.2018) (Juli 2018) (ab 01.08.2018)
Einkommen GGin 500.- 1'777.- 1'277.- Bedarf GGin -5'627.- -5'627.- -4'174.-
Einkommen GS 10'906.- 10'906.- 10'906.- Bedarf GS -5'041.- -5'041.- -5'241.-
Überschuss 738.- 2'015.- 2'768.-

E. 6.2

Der Überschuss ist je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen (vgl. Urk. 75 E. 4.1.15). Damit resultieren folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge an die Gesuchsgegnerin: Phase I (01.10.2017- Phase II Phase III 30.06.2018) (Juli 2018) (ab 01.08.2018) Bedarf GG in 5'627.- 5'627.- 4'174.- Anteil Überschuss (1/2) 369.- 1007.- 1'384.- Einkommen GGin -500.- -1'777.- -1'277.- Unterhaltsbeiträge 5'496.- 4'857.- 4'281.-

E. 6.3

Der Gesuchsteller ist somit zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'496.- pro Monat für den Zeitraum ab 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018 (Phase I), Fr. 4'857.- für den Monat Juli 2018 (Phase II) und Fr. 4'281.- pro Monat für den Zeitraum ab 1. August 2018 für die Dauer des Getrenntlebens (Phase III) zu bezahlen. B. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 4000.- festgesetzt (Urk. 75, Dispositiv-Ziffer 6). Diese Regelung blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Umstritten waren im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen die Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie der Prozesskostenbeitrag. Der Unterhaltsstreit ist

- 31 - mit 90% und der Prozesskostenbeitrag mit 10% zu gewichten. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge beantragte der Gesuchsteller im erstinstanzlichen Verfahren die Festsetzung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von maximal Fr. 2'400.- (Urk. 16 S. 2). Die Gesuchsgegnerin beantragte monatliche Unterhaltsbeiträge von (mindestens) Fr. 8'500.- (Urk. 18 S. 1). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens beantragte der Gesuchsteller damit die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs von insgesamt Fr. 86'400.- (36 x Fr. 2'400.-), die Gesuchsgegnerin eines solchen von Fr. 306'000.- (36 x Fr. 8'500.-). Zugespochen werden nunmehr Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'496.- pro Monat ab 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018, Fr. 4'857.- für den Monat Juli 2018 und Fr. 4'281.- pro Monat ab 1. August 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens, somit insgesamt Fr. 165'627.- (9 x Fr. 5'496.- + 1 x Fr. 4'857.- + 26 x Fr. 4'281.-). Mithin ist mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge von einem Unterliegen der Gesuchsgegnerin von rund 64% auszugehen. Unter Mitberücksichtigung des Umstandes, dass die Gesuchsgegnerin hinsichtlich des Prozesskostenbeitrages unterliegt, rechtfertigt es sich, die Kosten für das erstinstanzliche

Verfahren der Gesuchsgegnerin zu 2/3 und dem Gesuchsteller zu 1/3 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO). 3. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO. Entgegen der vom Gesuchsteller in seiner Berufung vertretenen Auffassung (vgl. Urk. 79 S. 10) stellt der vom Rechtsvertreter einer Partei im Rahmen einer Honorarnote geltend gemachte Aufwand nur eines von mehreren Kriterien zur Bemessung der Parteientschädigung dar (ZR 89 Nr. 42). Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Anwaltsgebührenverordnung des Obergerichts (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV vorliegend auf Fr. 9'000.– festzusetzen. In Anbetracht des Verfahrensausgangs ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zuzüglich 7.7% MwSt. (vgl. Urk. 1 S. 2), mithin Fr. 3'231.–, zu bezahlen.

- 32 - IV. A. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

E. 11

September 2018 als verhältnismässig und zumutbar erachtet, der Gesuchsgegnerin ab 1. Januar 2019 ein hypothetisches Nettoeinkommen von mindestens Fr. 1'000.– anzurechnen und habe es diese Auffassung auch anlässlich der

- 22 - Hauptverhandlung vom 14. März 2018 vertreten (Urk. 79 S. 7). Ausführungen des Richters im Rahmen eines Einigungsversuches erfolgen völlig unpräjudizierlich, weshalb die Parteien bei erfolglosen Vergleichsgesprächen daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Das vom Gesuchsteller vorgebrachte Argument, die Altersgrenze könne keine ausschlaggebende Rolle spielen, habe die Gesuchsgegnerin doch bewiesen, dass sie eine Anstellung finden könne (Urk. 79 S. 7), verfährt ebenfalls nicht, lassen sich die Erfolgchancen für den Erhalt einer Teilzeitanstellung nämlich ohnehin nicht mit denjenigen für eine Vollzeitanstellung gleichstellen und handelt es sich zudem um eine Behördentätigkeit, bei der (auch) andere Kriterien eine Rolle spielen. Gemäss den vor- und nachstehenden Erwägungen (vgl. E. III.A.2.3; E. III.A.4 ff.) ist mit der Vorinstanz dahingehend einig zu gehen, dass – entgegen der vom Gesuchsteller auf Seite 7 seiner Berufungsschrift (Urk. 79) vertretenen Auffassung – die tatsächlichen Einkommen der Parteien in sämtlichen Phasen der Unterhaltsberechnung ausreichen, um zwei Haushalte zu finanzieren, und den Parteien ein erheblicher Freibetrag verbleibt, was gegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens seitens der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Eheschutzverfahren spricht (vgl. BGE 130 III 537 E. 3.2; OGer ZH LE130061 vom 15.04.2014, E. IV.A.c.4.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.